



Erläuterungen zur

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

Bern, 25. März 2020

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) verabschiedet.

Die im In- und Ausland zum Schutz der Gesundheit erlassenen Massnahmen sind mit z. T. einschneidenden Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft verbunden. Ursache sind nicht die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen, sondern die weltweite Pandemie. Ziel des Massnahmenpakets ist es daher nicht, Entschädigungen für behördliche Massnahmen zu leisten. Solche Entschädigungen sind im Epidemiegesezt auch ausdrücklich nicht vorgesehen. Vielmehr will der Bundesrat:

- Massenentlassungen verhindern;
- Lohnfortzahlung bei unverschuldetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz gewährleisten; und
- verhindern, dass an sich gesunde Unternehmen und Selbstständigerwerbende infolge Corona-bedingter Liquiditätsengpässe in den Konkurs getrieben werden.

Mit den beschlossenen Massnahmen sollen Härtefälle vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden. Die vorliegende Verordnung soll zur Erreichung der dritten Zielsetzung beitragen. Sie soll insbesondere Selbstständigerwerbenden sowie kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten und somit zu Liquidität ermöglichen, damit sie trotz Einnahmeausfällen ihre fixen Kosten während den kommenden Monaten tragen können.

2 Beantragte Regelung

Solidarbürgschaften

Gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹ unterstützt der Bund Bürgschaftsorganisationen, um KMU den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Die vom Bund anerkannten vier Bürgschaftsorganisationen² können den Banken, die den Unternehmen das Geld leihen, Sicherheiten in der Form von Solidarbürgschaften bieten. Der Bund trägt heute 65 Prozent der Verluste der Bürgschaftsorganisationen. Die beantragte Massnahme baut auf diesem bestehenden und bewährten Instrument auf.

Der Bund soll Solidarbürgschaften für Kredite an grundsätzlich solvente Selbstständigerwerbende und Unternehmen übernehmen können, die unter den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus leiden. Um einen raschen unbürokratischen Zugang zu Liquidität zu gewährleisten, soll der Bund COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken zu 100 Prozent verbürgen. Gleichzeitig kommt bei solchen Krediten ein erleichtertes Verfahren zur Anwendung. Darüber hinaus sind Bürgschaften für Kredite von bis zu 20 Millionen möglich, wobei der Kreditbetrag, der die ersten 500'000 Franken übersteigt, zu 85 Prozent verbürgt werden soll. Die Selbstständigerwerbenden und Unternehmen beantragen die COVID-19-Kredite grundsätzlich bei ihrer Hausbank. Bestehende PostFinance-Kunden können COVID-19-Kredite auch bei der PostFinance AG beantragen. Dafür wird das Kreditverbot für die PostFinance AG befristet

¹ SR 951.25

² Derzeit gibt es in der Schweiz drei regionale Bürgschaftsgenossenschaften sowie eine nationale Bürgschaftsorganisation für Frauen: BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU; BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU; Cautionnement romand (Bürgschaft Westschweiz); Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA für Frauen.

und ausschliesslich für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken sowie nur für bestehende PostFinance-Kunden und -Kundinnen aufgehoben. Diese befristete Ausnahmeregelung ist nötig, weil fast 70 Prozent der KMU über keine Bankkredite verfügen. Ein wesentlicher Teil davon wickelt den Zahlungsverkehr über die PostFinance AG ab und verfügt über keine Hausbank. Müssten all diese KMU zuerst bei einer neuen Bank ein Konto eröffnen, so wäre die mit der Verordnung angestrebte rasche Liquiditätshilfe für einen wesentlichen Teil der Selbstständigerwerbenden und kleinen Unternehmen nicht möglich.

Weder die Banken noch die PostFinance AG sind verpflichtet, ihren Kundinnen und Kunden Kredite zu gewähren.

Die Bürgschaften werden von den bestehenden vier Bürgschaftsorganisationen vergeben. Der Bund übernimmt allfällige Bürgschaftsverluste der Bürgschaftsorganisationen.

Kreditgesuche gemäss vorliegender Notverordnung können bis am 31. Juli 2020 bei der Bank oder der PostFinance AG eingereicht werden.

Selbstdeklaration

Um das Verfahren für verbürgte COVID-19-Kredite rasch und unbürokratisch abwickeln zu können, sind die Voraussetzungen bewusst einfach gehalten und basieren auf Selbstdeklaration:

- Die Unternehmung muss bereits vor der COVID-19-Pandemie in der Schweiz, d.h. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein;
- Sie muss aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein;
- Sie ist finanziell gesund, d.h. sie befindet sich weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation.

COVID-19-Kredite können zudem nur beantragt werden, wenn zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits COVID-19-Liquiditätshilfen gestützt auf die vom Bundesrat am 20. März verabschiedeten Notverordnungen in den Bereichen Sport und Kultur bezogen wurden.

Höhe des COVID-19-Kredits

Die Höhe des verbürgten COVID-19-Kredits bemisst sich an der Grösse des Unternehmens. Als Bemessungsgrundlage dient der Umsatzerlös. Der vom Bund verbürgte Überbrückungskredit soll höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahres betragen (bei jüngeren Unternehmungen/Startups auf Basis einer Schätzung des Umsatzerlöses). Unter der Annahme, dass sich der Umsatz zu ungefähr je einem Drittel aus Lohnkosten (Ausfälle gedeckt durch Kurzarbeitsentschädigung oder COVID-Notverordnung im Bereich Erwerb ersatz), variablen Kosten und fixen Kosten zusammensetzt, sollten mit einem solchen Kredit die Fixkosten eines Unternehmens von etwas mehr als drei Monaten finanziert werden können.

Nominell liegt die Höchstgrenze pro verbürgtem Kredit bei 20 Millionen Franken; Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.

Laufzeiten und Zinsen

Die COVID-19-Kredite werden für eine Laufzeit von fünf Jahren vergeben, wobei die Frist im Härtefall um bis zu zwei Jahren verlängert werden kann.

Für COVID-19-Kredite bis zu 500'000 Franken beträgt der Zins 0,0 Prozent. Für Kredite über diesem Betrag (bis 20 Mio. Fr.) gilt eine differenzierte Regelung: Auf dem verbürgten Anteil

des Kredits (85 %) beträgt der Zins 0,5 Prozent. Auf dem restlichen Kreditbetrag (15 %), der nicht durch die Solidarbürgschaft gemäss der Verordnung gedeckt ist, obliegt es den Parteien des Kreditvertrags, d.h. der Bank und dem Kreditnehmer bzw. der Kreditnehmerin, einen angemessenen Zins zu vereinbaren. Für die in der Verordnung vorgegebenen Zinsen für Kredite mit Solidarbürgschaft enthält die Verordnung einen Anpassungsmechanismus. Danach passt das EFD den Zinssatz jährlich an die Marktentwicklungen an, nachdem es die am Programm teilnehmenden Banken angehört hat.

Verfahren

Bei der Vergabe der COVID-19-Kredite kommen zwei unterschiedliche Verfahren in Abhängigkeit der beantragten Kredithöhe zur Anwendung:

Erleichtertes Verfahren für Kredite bis 500'000 Franken («COVID-19-KREDIT»):

Bei COVID-19-Krediten von bis zu 500'000 Franken übernimmt der Bund das vollständige Verlustrisiko einschliesslich der Zinsen für ein Jahr. Dank dieser Bundesdeckung kann die Bank ein summarisches Prüfverfahren anwenden:

- Die selbstständig erwerbende Person oder das Unternehmen füllt die elektronisch bereit gestellte standardisierte COVID-19-Kreditvereinbarung aus und erklärt damit, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Sie reicht die Kreditvereinbarung bei ihrer Bank oder – sofern sie Kundin der PostFinance AG ist – bei der PostFinance AG ein.
- Dabei darf der Überbrückungskredit nicht mehr als 10 Prozent des Umsatzerlöses eines Jahres betragen. Die Bank bzw. PostFinance AG prüft, ob die Antragstellerin Kundin ist und gemäss Selbstdeklaration die Voraussetzungen für einen COVID-Kredit erfüllt. Weitergehende Kreditprüfungen werden nicht gemacht. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, sendet die Bank bzw. die PostFinance AG die Kreditvereinbarung an die Bürgschaftsorganisationen. Bereits mit dem Versand an die Bürgschaftsorganisation gilt die Bürgschaft als genehmigt und die Bank kann die Mittel sofort zur Verfügung stellen. Auch die Freigabe der Kreditmittel an den Kunden oder die Kundin bewirkt grundsätzlich das Zustandekommen der Bürgschaft.

Dieses erleichterte Verfahren ist als rasche und einfach zugängliche Soforthilfe gedacht und kommt für Selbstständigerwerbende und KMU mit einem Umsatzerlös eines Jahres von bis zu 5 Millionen Franken zur Anwendung. Es dürfte über 90 Prozent der von COVID-19 betroffenen Unternehmen abdecken.

Verfahren für Kredite von 500'000 bis 20'000'000 Franken («COVID-19-KREDIT-PLUS»):

Bei Krediten über 500'000 Franken übernimmt der Bund 100 Prozent des Verlustrisikos des Kredits für die ersten 500'000 Franken, einschliesslich der Zinsen für ein Jahr. Für den Betrag von 500'000 bis 20 Millionen Franken übernimmt der Bund 85 Prozent des Verlustrisikos; die Banken müssen 15 Prozent des Kreditrisikos tragen. Auch bei Kreditbeträgen in dieser Höhe soll das Verfahren einfach gehalten werden, die Kreditprüfung muss aber umfassender ausfallen:

- Das kreditsuchende Unternehmen füllt einen standardisierten, elektronisch bereit gestellten Kreditantrag aus. Anlaufstelle zur Einreichung des Kreditantrags sind ausschliesslich die Banken.
- Die Anspruchsvoraussetzungen und die Berechnung der maximalen Kredithöhe (10 % des Umsatzes) erfolgt analog dem erleichterten Verfahren.
- Zusätzlich nimmt die Bank aber unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft eine branchenübliche Kreditprüfung vor und reicht bei positivem Kreditentscheid das Gesuch bei der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein.

- Der Kredit kommt zur Auszahlung, sobald die zuständige Bürgschaftsgenossenschaft den Bürgschaftsvertrag mit der Bank unterzeichnet hat.

Auch für diese Kredite soll dank standardisierten Gesuchen und Verträgen und einem gezielten Ausbau der personellen Kapazitäten bei den Bürgschaftsorganisationen eine rasche Abwicklung möglich sein.

Finanzieller Gesamtumfang

Der finanzielle Gesamtumfang der verbürgten COVID-19-Kredite und damit die Schätzung der maximalen Verluste, die der Bund zu tragen hat, wird vom Parlament mittels Verpflichtungskredit gemäss Finanzhaushaltgesetz vom 7. Oktober 2005³ festgelegt. Er soll 20 Milliarden Franken betragen.

Mit dem Verpflichtungskredit wird keine von den Kreditverträgen der Banken unabhängige Staatsgarantie begründet, sondern es wird dem Bund ermöglicht, die vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen bei deren Vergabe von Solidarbürgschaften gemäss der vorliegenden Verordnung und des Obligationenrechts vom 30. März 1911⁴ zu unterstützen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Zweck und Gesamtbürgschaftsvolumen

Art. 1 Zweck

Absatz 1 der vorliegenden Notverordnung hält fest, dass in Ergänzung zum bestehenden Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU⁵ zusätzliche Solidarbürgschaften gewährt werden können (*Bst. a*). Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der weltweiten Bekämpfung der COVID-19-Pandemie leiden, sollen dank Solidarbürgschaften einfach und rasch Zugang zu Krediten erhalten, um Liquiditätsengpässe für rund drei Monate überbrücken zu können. Ausserdem wird geregelt, wie Banken und die PostFinance AG (*Bst. b*) sowie die Schweizerische Nationalbank (*Bst. c*) in dieses Programm eingebunden sind.

Absatz 2 hält zudem fest, dass die Gewährung der Solidarbürgschaften über die vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen erfolgt. Schon heute unterstützt der Bund diese Bürgschaftsorganisationen, um leistungs- und entwicklungsfähigen KMU den Zugang zu Bankkrediten zu erleichtern. Damit rasch ein funktionierendes System aufgebaut werden kann, sollen die vom Bund bereits anerkannten Bürgschaftsorganisationen auch für die Gewährung von Solidarbürgschaften zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zuständig sein. Es sind dies die eingangs erwähnten vier Bürgschaftsorganisationen (vgl. Fussnote 2).

Art. 2 Gesamtbürgschaftsvolumen

Diese Bestimmung legt fest, dass sich das Gesamtbürgschaftsvolumen, das zur Deckung von Bürgschaftsverlusten aus dem Programm zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus zur Verfügung steht, nach den von der Bundesversammlung bewilligten Kredi-

³ SR 611.0

⁴ SR 220

⁵ SR 951.25

ten richtet. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten deshalb einen Verpflichtungskredit von 20 Milliarden Franken. Wegen der zeitlichen Dringlichkeit wurde dieser Verpflichtungskredit am 23. März 2020 zunächst nur mit der Zustimmung der Finanzdelegation beschlossen⁶. Er wird erst nachträglich der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet (entsprechend Art. 28 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005⁷).

2. Abschnitt: Solidarbürgschaft mit erleichterten Voraussetzungen

Art. 3

Damit Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Gesuchsteller/Gesuchstellerin) eine rasche Unterstützung für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen gewährt werden kann, wird ein zweistufiges System geschaffen. Nach der ersten Stufe soll ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin mittels eines nach Artikel 3 vollumfänglich verbürgten Kredits rasch Soforthilfe erhalten:

Nach *Absatz 1* gewährt eine Bürgschaftsorganisation formlos eine einmalige Solidarbürgschaft für Bankkredite in der Höhe von 10 Prozent des Umsatzerlöses des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin höchstens aber von bis zu 500 000 Franken zuzüglich eines Jahreszinses (s. Art. 7 und 13), wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erklärt, dass folgendes gegeben ist:

Buchstabe a: Die Geschäftstätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers wurde vor dem 1. März 2020 aufgenommen. Mit den Krediten sollen Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz unterstützt werden, die bereits tätig waren, bevor die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu wirtschaftlichen Auswirkungen geführt hat.

Buchstabe b: Ausserdem soll sich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller bei der Einreichung des Gesuchs weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren noch in Liquidation befinden. Die zusätzliche Liquidität soll einzig der Weiterführung der Geschäftstätigkeit dienen.

Buchstabe c: Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ist von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt, zum Beispiel aufgrund einer Umsatzeinbusse. Umsatzeinbussen, die auf andere Gründe zurückzuführen sind (z. B. Verlust der Produktionsstätte durch Schadenfälle, Schliessung der Unternehmung z. B. aus Hygienegründen, usw.) berechtigen nicht zu einer Unterstützung nach dieser Verordnung.

Buchstabe d: Um zu vermeiden, dass eine doppelte Unterstützung durch den Bund beantragt werden kann, muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin erklären, dass sie oder er nicht schon gestützt auf andere notrechtliche Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport oder Kultur eine Liquiditätssicherung erhalten hat. Wird im Anschluss an die Aufnahme eines nach dieser Verordnung verbürgten Kredits eine Unterstützung nach der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020⁸ beantragt, so wird der verbürgte Kredit als zumutbare Selbsthilfemassnahme nach Artikel 5 Buchstabe c der COVID-19-Verordnung Sport qualifiziert. Damit besteht die Möglichkeit, subsidiär zu den nach der vorliegenden Verordnung verbürgten Krediten zusätzliche Mittel über die COVID-19-Sport zu erhalten.

Vorbehalten bleibt Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, wonach die Gewährung von Solidarbürgschaften nach dieser Verordnung für Kredite an Unternehmen mit einem Umsatzerlös von mehr als 500 Millionen Franken ausgeschlossen ist.

Absatz 2: Banken, die am Programm zur Gewährung von Bürgschaften zur Abfederung der

⁶ Medienmitteilung der Finanzdelegation vom 23. März 2020.

⁷ SR 611.0

⁸ AS 2020 851

Auswirkungen des Coronavirus teilnehmen, haben vor der Vergabe von nach dieser Verordnung verbürgten Krediten, gegenüber dem SECO die Rahmenbedingungen zu akzeptieren. Diese sind im Anhang 1 der Verordnung aufgeführt. Erst dann ist eine Teilnahme der Bank bzw. der PostFinance AG am Programm möglich.

Nach *Absatz 3* gelten solche Kredite (inkl. der Zinsen nach Art. 13 für ein Jahr) bereits dann als verbürgt, wenn die Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung erhalten hat und diese an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden oder der Kundin freigegeben hat. Dadurch kann den Gesuchstellenden unkompliziert, unbürokratisch und somit rasch die nötigste Liquidität zur Verfügung gestellt werden.

Die kreditgebende Bank hat die unterzeichnete Kreditvereinbarung umgehend an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle weiterzuleiten. Im Idealfall geschieht dies am gleichen Tag, an dem die Bank die unterzeichnete Kreditvereinbarung von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller erhalten hat. *Absatz 4* legt fest, dass für den Fall, in dem die Bank die Kreditvereinbarung nicht innert zwei Bankarbeitstagen ab Freigabe des Kreditbetrags weiterleitet, die Solidarbürgschaft erst ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Versands der Kreditvereinbarung an die Zentralstelle wirksam wird. Beweispflichtig für den tatsächlichen Versand der Kreditvereinbarung ist die Bank oder die PostFinance AG.

Das EFD kann gestützt auf *Absatz 5* nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen sowie der teilnehmenden Banken bzw. der PostFinance AG die Rahmenbedingungen nach Anhang 1 der Verordnung und die Kreditvereinbarung nach Anhang 2 der Verordnung anpassen. Die Anpassungen entfalten keine materielle Rückwirkung.

3. Abschnitt: Übrige Solidarbürgschaften

Art. 4

Absatz 1: In Ergänzung zu den Bürgschaften nach Artikel 3 können die Bürgschaftsorganisationen auch Solidarbürgschaften für Kredite von insgesamt bis maximal 20 Millionen Franken gewähren. Von der Bürgschaftssicherheit zusätzlich gedeckt ist ein Jahreszins (berechnet nach Art. 13). In Genuss solcher Bürgschaften kommen wie bei Artikel 3 Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in der Schweiz haben. Vorbehalten bleibt wiederum Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a, wonach die Gewährung von Solidarbürgschaften nach dieser Verordnung für Kredite an Gesuchstellende mit einem Umsatzerlös von mehr als 500 Millionen Franken ausgeschlossen ist.

Die Voraussetzungen für eine Solidarbürgschaft nach Artikel 4 entsprechen grundsätzlich den Voraussetzungen für Bürgschaften nach Artikel 3 und sind bewusst so gestaltet, dass sie einfach, unbürokratisch und rasch geprüft werden können. Mit anderen Worten muss die Gesuchstellerin dieselben Erklärungen wie für eine Bürgschaft nach Artikel 3 abgeben (Abs. 1 Bst. a Ziff. 1). Aufgrund des höheren Kreditvolumens (bis zu 20 Millionen Franken) gelten aber zwei zusätzliche Anforderungen:

- *Erstens* hat die Gesuchstellerin über eine Unternehmensidentifikationsnummer (UID) zu verfügen (Abs. 1 Bst. a Ziff.2). Jedes in der Schweiz aktive Unternehmen erhält eine UID.⁹ Neben den im Handelsregister eingetragenen Personen können insbesondere auch nicht im Handelsregister eingetragene Selbstständigerwerbende eine UID erhalten.
- *Zweitens* muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller eine branchenübliche Kreditprüfung durchlaufen (Abs. 1 Bst. b). In diesem Rahmen wird die um Kredit ersuchte

⁹ Vgl. weiterführende Informationen des Bundesamts für Statistik, unter: www.bfs.admin.ch > Register > Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

Bank die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Gesuchstellerin prüfen. Die Durchführung einer Kreditprüfung ist angemessen, da einerseits die möglichen Kreditvolumina substantiell höher sind als unter Artikel 3 und andererseits die Bank gemäss Absatz 5 15 Prozent des Kreditrisikos trägt. Die Bank hat dabei zu berücksichtigen, dass der Kredit weitgehend durch eine Solidarbürgschaft gedeckt ist, wodurch sich entsprechend die Risiken für die Bank substantiell reduzieren bzw. wirtschaftlich von der Bank auf den Bund überwältzt werden.

Absatz 2: Wurde ein Kredit der Kreditnehmerin bereits mit einer Solidarbürgschaft nach Artikel 3 besichert, reduziert sich die maximale Höhe der Solidarbürgschaft nach Artikel 4 um den entsprechenden Betrag (*Bst. a*). Insgesamt – und vorbehältlich von Artikel 7 – kann eine einzelne Kreditnehmerin gemäss der Verordnung Solidarbürgschaften von maximal 20 Millionen Franken erhalten. Bei nachgewiesener erheblicher Härte (s. Art. 13 Abs. 2) besteht die Möglichkeit, im Einzelfall und ausnahmsweise auch Solidarbürgschaften für Kredite über 20 Millionen Franken zu gewähren (*Bst. b*), wobei in jedem Fall die Solidarbürgschaft auf 85 Prozent des Kreditbetrags einschliesslich eines Jahreszinses begrenzt bleibt (Abs. 5) und sich nach dem Umsatz der Gesuchstellerin richtet (Art. 7).

Absatz 3: Der Bürgschaftsvertrag zwischen der kreditgebenden Bank und der Bürgschaftsorganisation hat sich nach der Verordnung zu richten (s. Anhang 3 zur Verordnung). Das EFD kann diesen Standardvertrag bei Bedarf anpassen. Es hört dazu die Bürgschaftsorganisationen sowie die am Programm teilnehmenden Banken an. Die Anpassungen entfalten keine materielle Rückwirkung.

Absatz 4: Die Erklärungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers im Rahmen einer Selbstdeklaration nach Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach dem Kreditantrag. Dieser hat dem Muster nach Anhang 4 zu entsprechen. Das EFD kann ihn, nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen sowie der teilnehmenden Banken, bei Bedarf anpassen. Die Anpassungen entfalten keine materielle Rückwirkung.

Absatz 5: Im Unterschied zu Artikel 3 sind Solidarbürgschaften nach Artikel 4 auf 85 Prozent des Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses begrenzt. Mit anderen Worten erhält die kreditgebende Bank eine Sicherheit über 85 Prozent und trägt 15 Prozent des Ausfallrisikos dieser Kredite selbst.

Absatz 6: Der Bürgschaftsvertrag muss zu seiner Gültigkeit von der Bürgschaftsorganisation in Abweichung von Artikel 496 OR¹⁰ nicht handschriftlich unterzeichnet werden. Die Bürgschaftsorganisation kann den Vertrag handschriftlich, durch Faksimile oder Stempel unterzeichnen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Dauer der Solidarbürgschaft

Das geltende Recht sieht im Grundsatz eine Laufzeit von 10 Jahren vor, die bei Schwierigkeiten mit der Amortisation um 5 Jahre verlängert werden kann (Art. 6 der Verordnung vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹¹). Da die COVID-19-bedingten Bürgschaften vorübergehende Liquiditätssengpässe abdecken und nicht längerfristig den Betrieb der Unternehmen finanzieren sollen, soll die Laufzeit der hier betroffenen Bürgschaften auf fünf Jahre festgelegt werden. Dies ermöglicht den Unternehmen, die gewährten Kredite zur Liquiditätssicherung verteilt auf die gesamte Laufzeit der Bürg-

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 951.251

schaft von fünf Jahre zurückzuzahlen. Die konkrete Ausgestaltung der Amortisationsmodalitäten wird den Unternehmen und den kreditgebenden Banken überlassen. Aus Transparenzgründen und um eine laufende Überprüfung der Amortisationsfortschritte sicherzustellen, erscheint eine regelmässige, z.B. halbjährliche Amortisation, angezeigt.

Würde die fristgerechte Amortisation (d.h. vollständig innert fünf Jahren) für den Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin eine erhebliche Härte bedeuten ist es möglich, die Frist für die Amortisation gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung einmal um zwei Jahre zu verlängern.

Art. 6 Zweck der Solidarbürgschaft

Gestützt auf *Absatz 1* werden einzig Solidarbürgschaften für Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Pandemie) gewährt. Damit dürfen die so erhaltenen Kredite nur für die Deckung z.B. von laufend anfallenden Miet- oder Sachkosten verwendet werden (der Personalaufwand soll grösstenteils durch die COVID-Massnahmen in den Bereichen Kurzarbeit und Erwerbsersatz gedeckt werden).

Entsprechend sind in *Absatz 2* die Ausschlüsse von der Solidarbürgschaft geregelt. So sind einerseits Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller, deren Umsatzerlös im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken übersteigt, nicht berechtigt, eine Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung zu erhalten, weil die Solidarbürgschaft insbesondere der Liquiditätssicherung von KMU dienen soll (*Bst a*). Andererseits stehen die Solidarbürgschaften auch nicht für Kreditnehmerinnen oder Kreditnehmer zur Verfügung, die den Kredit für neuen Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind, verwenden möchten (*Bst. b*).

Nach *Absatz 3* sind während der Dauer der Solidarbürgschaft folgende Vorgänge unzulässig:

Nach *Buchstabe a* betrifft dies die Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen.

Buchstabe b verbietet die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen. In Bezug auf bestehende Bankkredite soll insbesondere vermieden werden, dass mit den nach dieser Verordnung gewährten Krediten ausserordentliche Amortisationen oder ausserordentliche Zinszahlungen für bestehende Bankkredite geleistet werden. Ordentliche, vertragskonforme Amortisationen und Zinszahlungen für bestehende Bankkredite sind zulässig; in diesem eingeschränkten Rahmen gelten Bankkredite nicht als Privatdarlehen. Zulässig ist die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank oder der PostFinance AG, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt.

Buchstabe c hält fest, dass ein Gruppendarlehen nicht mit einem nach dieser Verordnung verbürgten Kredit abgelöst werden darf.

Buchstabe d: Die mittels dieser Verordnung besicherten Kredite dienen ausschliesslich der Liquiditätssicherung des Schweizer Gesuchstellers oder der Schweizer Gesuchstellerin. Jegliche Weiterleitung der verbürgten Kreditmittel an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin irgendwie verbundene Person im Ausland – z. B. im Rahmen eines Cash-Poolings – ist unzulässig.

Die Bestimmungen nach *Absatz 3* dienen gesamthaft dazu, eine Zweckentfremdung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Kredite zu verhindern. Insbesondere sollen keine Mittel abliessen oder Sicherheiten für bestehende oder neue Finanzverbindlichkeiten gewährt werden, wenn damit nicht zwingende Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs gedeckt werden. Verträge mit gruppeninternen Dienstleistungsgesellschaften und Dritten sollen zudem nicht (zulasten der Solidarbürgin) abgeändert werden.

In Absatz 4 werden die Banken dazu verpflichtet, die Vorgaben nach Absatz 2 Buchstabe a zu beachten. Ausserdem schliessen die Banken die Verwendung der Kredite für die in den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 Buchstaben a–d genannten Zweck im Kreditvertrag, den sie mit dem Gesuchsteller oder mit der Gesuchstellerin abschliessen, aus.

Art. 7 Bemessung der Solidarbürgschaft

Unter normalen Umständen wird die Kredithöhe unter sorgfältiger Prüfung insbesondere der finanziellen Gesundheit des Unternehmens, der Businesspläne, der benötigten Liquidität und der bestehenden Sicherheiten festgelegt. Bei den COVID-19-Krediten steht der rasche und einfache Zugang zu Liquidität im Vordergrund. Eine Kreditprüfung nach branchenüblichen Kriterien ist daher nicht möglich. Ein Höchstbetrag für den verbürgten Kredit im Verhältnis zur Unternehmensgrösse soll indes verhindern, dass Mittel in grösserem Umfang nicht nur zur Liquiditätsüberbrückung, sondern als günstige Finanzierungsmöglichkeit für Investitionen oder zu Anlagezwecken eingesetzt werden.

Die Messgrösse für den individuellen Höchstbetrag soll klar definiert und messbar sein und nicht nur für Unternehmen mit ausgebauter Kosten- und Leistungsrechnung, sondern auch für Selbstständigerwerbende einfach zu ermitteln sein. Daher soll der Höchstbetrag in Abhängigkeit des Umsatzerlöses festgelegt werden. Konkret darf der verbürgte COVID-19-Kredit nicht mehr als 10 Prozent des Umsatzerlöses 2019 betragen. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend für die Bestimmung des Umsatzerlöses. Fehlt auch eine provisorische Fassung, bildet der Umsatzerlös des Jahres 2018 die Bemessungsgrundlage (Abs. 1).

Liquiditätsengpässe entstehen in der COVID-19-Pandemie aufgrund von Fixkosten, die ohne Erträge während einer gewissen Zeit gedeckt werden müssen. Um die Engpässe zu überbrücken, sollten daher die Fixkosten für die Dauer der Krise mit dem COVID-19-Kredit finanziert werden können. Im Durchschnitt entfallen gut 70 Prozent des Aufwands einer Unternehmung auf Personal-, Material- und Warenaufwand. Material- und Warenaufwand sind grösstenteils variable Kosten, der Personalaufwand sollte zu einem grossen Teil über die COVID-Massnahmen im Bereich des Erwerb ersatzes oder der Kurzarbeitsentschädigung gedeckt werden können. Entsprechend machen übrige Ausgaben wie Mieten, Versicherungen, Kapitalausgaben, usw., die kurzfristig nicht steuerbar sind, weniger als 30 Prozent des Aufwands aus. Unter der Annahme, dass auch etwa ein Drittel des Umsatzes auf fixe Kosten entfällt, würde im Durchschnitt 1/12 des Umsatzes reichen, um die fixen Kosten während 3 Monaten zu decken. Da es sich hier um Durchschnittswerte handelt und die Zahlen je nach Struktur und Tätigkeit der Unternehmung stark schwanken können, wird der Höchstbetrag etwas grosszügiger bei 10 Prozent des Umsatzerlöses festgelegt.

Der Begriff des «Umsatzerlöses» ist unter anderem in den Artikeln 727 Absatz 1 Ziffer 2 Buchstabe b und 957 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts¹² enthalten. Er ist folglich in der Rechnungslegungs- und Wirtschaftsrechtspraxis seit Jahren bekannt.

Für Selbstständigerwerbende und Unternehmen, die erst im Verlauf des Jahres 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben bzw. gegründet worden sind, liegen aus dem Jahr 2019 keine Umsatzzahlen für ein vollständiges Geschäftsjahr vor. In solchen Fällen soll als Ersatz die Lohnsumme herangezogen werden: Die Löhne machen bei einer mittleren Unternehmung im KMU-Bereich rund ein Drittel des Umsatzes aus. Daher soll anstelle des nicht bekannten Umsatzerlöses das Dreifache der Nettolohnsumme für das ganze laufende Geschäftsjahr herangezogen werden. Weil diese etwas grobe Berechnungsformel die individuelle Struktur der einzelnen Unternehmung nicht berücksichtigt, legt die Verordnung gleichzeitig Ober- und Untergrenzen fest: Mit der Untergrenze von 100'000 Franken ist gewährleistet, dass auch ein neugegründetes Unternehmen, das noch kaum Personalaufwand aufweist,

¹² SR 220

Zugang zu einem Kredit von mindestens 10'000 Franken erhält. Gleichzeitig sorgt die Obergrenze von 500'000 Franken bzw. einem Kredit von 50'000 Franken dafür, dass bei personalintensiver Unternehmenstätigkeit in höheren Lohnbereichen der Liquiditätsbedarf nicht überschätzt wird.

Art. 8 Unterstützung der Bürgschaftsorganisationen durch den Bund

Aufgrund der zu erwartenden grossen Auswirkungen der weltweiten Bekämpfung der COVID-19-Pandemie auf die Schweizer Wirtschaft ist mit zahlreichen Bürgschaftsgesuchen zu rechnen. Die vier Bürgschaftsorganisationen wären nicht mehr in der Lage – entsprechend den Vorgaben von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹³ – die Bürgschaftsausfälle im Umfang von 35 Prozent selber zu tragen. Zudem werden die Voraussetzungen für den Zugang zu Bürgschaften zeitlich befristet gelockert, um den betroffenen Unternehmen eine rasche und möglichst unbürokratische Liquiditätshilfe zu ermöglichen. Dadurch steigt systembedingt das Risiko von Bürgschaftsausfällen und von gewissen Missbräuchen.

Nach *Buchstabe a* übernimmt der Bund deshalb das gesamte Verlustrisiko der Bürgschaftsgesellschaften für COVID-19-Solidarbürgschaften gemäss Artikel 3 (also die gesamten 100 Prozent, die verbürgt sind) bzw. gemäss Artikel 4 Absatz 5 (also die gesamten 85 Prozent, die verbürgt sind). Siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 17.

Die Bürgschaften sollen für die Betroffenen ohne Kostenfolge sein. Die Bürgschaftsorganisationen erheben darum keine Gebühren für die Prüfung der Gesuche und keine Risikoprämien. Deshalb übernimmt der Bund gemäss *Buchstabe b* auch alle damit zusammenhängenden, belegbaren Verwaltungskosten (s. Art. 9).

Art. 9 Deckung der Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen durch den Bund

Der Bund übernimmt gemäss *Absatz 1* die Verwaltungskosten, die den Bürgschaftsorganisationen bei der Prüfung der Gesuche, der Überwachung und der Abwicklung entstehen, unter Einschluss der Kosten für den Beizug Dritter. Somit muss die Bürgschaftsorganisation die Verwaltungskosten nicht auf die bürgschaftersuchenden Personen abwälzen. Sämtliche Verwaltungskosten, die der Bund übernehmen soll, sind zu belegen. Zudem muss die Abgrenzung zu Artikel 15 Absatz 3 gewährleistet sein.

Nach *Absatz 2* leistet der Bund zur Finanzierung der Verwaltungskosten jährlich einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent der zu erwartenden Verwaltungskosten an die Bürgschaftsorganisationen. Dies entspricht den Vorgaben von Artikel 23 Absatz 2 des Subventionengesetzes¹⁴.

Absatz 3 entspricht Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹⁵. Er soll verhindern, dass eine Bürgschaftsorganisation mittels Verwaltungskosten Gewinnausschüttungen an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer finanziert.

Art. 10 Pflichten der Bürgschaftsorganisationen

Gemäss *Absatz 1* übt die Bürgschaftsorganisation ihre Tätigkeit bei der Umsetzung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung mit der nötigen Sorgfalt aus. Grundsätzlich ist dieselbe Sorgfalt anzuwenden wie bei der bisherigen Bürgschaftsgewährung gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹⁶.

¹³ SR 951.25

¹⁴ SR 616.1

¹⁵ SR 951.25

¹⁶ SR 951.25

Es dürfen aber die in der Verordnung abweichend geregelten Aspekte und Verfahren bezüglich des anzuwendenden Sorgfaltsmassstabs entsprechend berücksichtigt werden. So muss die Bürgschaftsorganisation die Gesuche um Solidarbürgschaften nur nach formellen Gesichtspunkten und auf Vollständigkeit hin überprüfen (s. Art. 11 Abs. 3).

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung darf gemäss *Absatz 2* zudem nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Bürgschaftsorganisation abhängig gemacht werden.

Art. 11 Einreichung und Prüfung des Gesuchs

Eine Bürgschaftsorganisation gewährt eine Solidarbürgschaft nur auf Gesuch hin. Die Gesuche sind gemäss *Absatz 1* bis spätestens am 31. Juli 2020 der kreditgebenden Bank und von dieser spätestens bis am 14. August 2020 der Bürgschaftsorganisation elektronisch zu übermitteln.

Für nach Artikel 3 verbürgte Kredite gilt die Übermittlung der vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin unterzeichneten Kreditvereinbarung gemäss Anhang 2 der Verordnung an die Bank als Gesuch. Für nach Artikel 4 verbürgte Kredite gilt die Übermittlung des Dokumentenpakets der Bank als Gesuch, bestehend aus dem Bürgschaftsvertrag gemäss Anhang 3 der Verordnung, inkl. dem Kreditantrag gemäss Anhang 4 der Verordnung und dem Kreditvertrag.

Gemäss *Absatz 2* hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu bestätigen, dass alle Angaben im Gesuch vollständig und wahr sind (s. hierzu auch die Strafbestimmung gemäss Art. 23).

Die Bürgschaftsorganisation überprüft gemäss *Absatz 3* die Gesuche für Solidarbürgschaften nur auf Vollständigkeit und formelle Korrektheit.

Das SECO muss gemäss *Absatz 4* die Einzelheiten zur Einreichung des Gesuchs regeln und veröffentlichen. Dies schafft die notwendige regulatorische Flexibilität, ist für den möglichst reibungslosen Ablauf des elektronischen Gesuchsverfahrens notwendig und führt u. a. auch für die Bürgschaftsorganisationen zu einer gewissen Rechtssicherheit.

Art. 12 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

Damit die Angaben im Bürgschaftsgesuch und die Erfüllung des Kredits- und des Bürgschaftsvertrags überprüft werden können, müssen die verschiedenen im Prozess involvierten Stellen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen verfügen. Um diese Informationen zugänglich zu machen und so eine rasche Abwicklung zu ermöglichen, hat gemäss *Absatz 1* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Kreditvereinbarung (s. Art. 3 Abs. 3, Anhang 2) bzw. im Kreditantrag (s. Art. 4 Abs. 4, Anhang 4) die kreditgebende Bank (dazu zählt hier auch die PostFinance AG), die Bürgschaftsorganisation, die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie die SNB von den entsprechenden Geheimhaltungsbestimmungen zu entbinden.

Sämtliche Informationen, die zur Umsetzung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung notwendig sind, dürfen gemäss *Absatz 2* zwischen den Bürgschaftsorganisationen, den kreditgebenden Banken (dazu zählt hier auch die PostFinance AG), den zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie der SNB, ausgetauscht werden (s. auch Art. 14).

Art. 13 Amortisation und Höchstzinssatz

Die nach dieser Verordnung verbürgten Kredite sind gemäss *Absatz 1* innert fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Diese Regelung spiegelt die Tatsache, dass die im Rahmen dieser Verordnung verbürgten Kredite einzig der Sicherung von Liquiditätsbedürfnissen infolge der COVID-19-Pandemie dienen. Dies rechtfertigt auch eine raschere Amortisation dieser Kredite als bei der üblichen Verbürgung durch die Bürgschaftsorganisationen.

In Härtefällen kann die Bank mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation (s. Art. 5) die Frist von fünf auf höchstens sieben Jahre verlängern. *Absatz 2* lehnt sich hier mit dem Begriff der erheblichen Härte an das Steuerrecht an (s. Art. 90 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹⁷ und Art. 166 des Bundesgesetzes des vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer¹⁸).

Die Zinssätze für Kredite gemäss dieser Verordnung, die nach Artikel 3 und 4 verbürgt sind, betragen nach *Absatz 3 Buchstabe a* 0,0 Prozent pro Jahr bzw. nach *Absatz 3 Buchstabe b* 0,5 Prozent pro Jahr. Das EFD passt gemäss *Absatz 4* diese rechtlich fixierten Zinssätze einmal jährlich per 31. März an die Marktentwicklungen an (erstmals per 31. März 2021). Das EFD hört dabei die teilnehmenden Banken an und berücksichtigt insbesondere die Zinsentwicklungen an den Märkten sowie die Refinanzierungskosten der teilnehmenden Banken. In jedem Fall beträgt der Zinssatz nach *Absatz 3 Buchstabe a* mindestens 0,0 Prozent und derjenige nach *Absatz 3 Buchstabe b* mindestens 0,5 Prozent.

Beim Kreditbetrag, der nicht durch eine Solidarbürgschaft gemäss dieser Verordnung besichert ist, ist es gemäss *Absatz 3 Buchstabe c* den Parteien überlassen, die Höhe des allfälligen Zinssatzes festzulegen.

Art. 14 Informationspflichten der Banken

Die Banken müssen die Bürgschaftsorganisationen mindestens halbjährlich über Probleme mit Kreditnehmerinnen oder -nehmern informieren, insbesondere über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände der nach den Artikeln 3 und 4 verbürgten Kredite. Dieser Informationsfluss ist für die Bürgschaftsorganisationen wichtig, um ihrerseits ihre Überwachungs- und anstehenden Abwicklungsaufgaben wahrnehmen zu können.

Art. 15 Wiedereingänge

Artikel 15 entspricht materiell Artikel 9 der Verordnung vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU¹⁹. Es kann grundsätzlich auf die entsprechende Praxis verwiesen werden. Im Fall eines Bürgschaftsverlustes muss die Bürgschaftsorganisation alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um die Regressforderung gegenüber der Kreditnehmerin oder dem Kreditnehmer (Art. 507 f. OR²⁰) geltend zu machen und den als Bürgin an die Bank geleisteten Betrag wieder einzubringen (*Abs. 1*).

Da der Bund 100 Prozent der Bürgschaftsverluste deckt (s. Art. 8 und 17), gehen die wieder-eingebrachten Mittel nach *Absatz 2* an den Bund.

Gemäss *Absatz 3* darf die Bürgschaftsorganisation von den Wiedereingängen diejenigen Kosten in Abzug bringen, die unmittelbar mit der Durchsetzung der Regressforderung zusammenhängen, insbesondere Gebühren und Verfahrenskosten. Nicht in Abzug bringen kann die Bürgschaftsorganisation allgemeine Überwachungs- und Abwicklungskosten, die bereits in den Verwaltungskosten gemäss Artikel 9 enthalten sind. Die Bürgschaftsorganisation muss sämtliche Kosten belegen können.

Art. 16 Vertrag des Bundes mit den Bürgschaftsorganisationen

Der Bund, handelnd durch das WBF, schliesst nach *Absatz 1* mit jeder Bürgschaftsorganisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bürgschaftsgewährung zur Bekämpfung der

¹⁷ SR 641.20

¹⁸ SR 642.11

¹⁹ SR 951.251

²⁰ SR 220

wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab.

Absatz 2 gibt den Mindestinhalt dieses Vertrags vor. Er belässt damit den Vertragspartnern ausreichenden Verhandlungsspielraum, um adäquate Lösungen zu finden.

Art. 17 *Verlusttragung durch den Bund*

Artikel 17 regelt die Verlusttragung durch den Bund. Bei einem Kreditausfall trägt der Bund den im Bürgschaftsvertrag verbürgten Kredit (s. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 5), abzüglich der bis zu diesem Verlustzeitpunkt erfolgten Amortisationen (s. Art. 13 Abs. 1 und 2). Die Verlusttragung erfasst zudem die verbürgten Zinsen (s. Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1).

Die Verlusttragung durch den Bund erfolgt indirekt, indem er den Bürgschaftsorganisationen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt (s. Art. 8 und 18).

Art. 18 *Abrechnung*

Die Bürgschaftsorganisation unterbreitet nach *Absatz 1* dem SECO laufend ihre Abrechnungen über die Verlust- und Verwaltungskostenbeiträge gemäss dieser Verordnung. Es gilt einen plötzlichen Liquidationsengpass der Bürgschaftsorganisationen zu vermeiden. Zusammen mit diesen Abrechnungen reichen sie alle für die Festlegung und die Nachvollziehbarkeit der Verlust- und Verwaltungskostenbeiträge notwendigen Unterlagen als Belege ein.

Das SECO setzt gemäss *Absatz 2* die Höhe des Beitrags der Verlusttragung und der Verwaltungskosten fest.

Das SECO übt bereits heute die Kontrolle und Aufsicht über die Bürgschaftsorganisationen aus (Art. 17 und 18 der Verordnung vom 12. Juni 2015 über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU²¹). Neu legt *Absatz 3* ausdrücklich fest, dass das WBF den Bundesrat jährlich über die Ergebnisse der Kontroll- und Aufsichtstätigkeit informiert. U. a. in diesem Rahmen erhält der Bundesrat die wesentlichsten Informationen zum Vollzug der vorliegenden Verordnung, insbesondere zum Bürgschaftsvolumen der vier Bürgschaftsorganisationen und zu den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

5. Abschnitt: PostFinance AG

Art. 19

Der PostFinance AG kommt auf dem Schweizer Finanzplatz eine besondere Stellung zu. Sie erfüllt den Grundversorgungsauftrag im Zahlungsverkehr. Als solches bedient sie über 2.7 Millionen Kundinnen und Kunden, wovon 300'000 Geschäftskunden sind (Stand Ende 2019). Die PostFinance AG verfügt dazu über eine Bewilligung der FINMA als Bank. Im Unterschied zu anderen Schweizer Banken unterliegt die PostFinance AG als Teil des Postkonzerns einem Verbot, Kredite zu vergeben (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organisation der Schweizerischen Post (POG)²²).

Vor diesem Hintergrund wäre es der PostFinance AG verunmöglicht, sich an den gesamtschweizerischen COVID-19-Liquiditätshilfen zu beteiligen. Mit Blick auf die zentrale Stellung der PostFinance und ihren Kundenstamm – gerade auch im KMU-Geschäftskundenbereich – enthält die Verordnung eine Grundlage, dass auch die PostFinance AG in beschränktem Ausmass Covid-19-Soforthilfe leisten kann.

²¹ SR 951.251

²² SR 783.1

Die PostFinance AG kann gemäss *Absatz 1* am Programm zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie teilnehmen (s. Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2). Spezifisch zu diesem Zweck wird sie berechtigt, ihren Kundinnen und Kunden Kredite nach Massgabe dieser Verordnung zu vergeben.

Vor dem Hintergrund des Kreditvergabeverbots in Artikel 3 Absatz 3 POG und dem politischen Kontext dieses Verbots ist die vorgesehene Ausnahme jedoch in dreifacher Hinsicht beschränkt:

- Erstens darf die PostFinance AG nur Kredite nach Artikel 3 der Verordnung vergeben, d. h. im Maximalbetrag von 500'000 Franken je Kredit. Da diese Kredite zu 100 Prozent vom Bund (indirekt) besichert werden, bleibt das Kreditrisiko der PostFinance AG grundsätzlich unverändert. Die Vergabe von darüberhinausgehenden Krediten, insbesondere von Krediten gemäss Artikel 4 der Verordnung, sind unzulässig.
- Zweitens darf die PostFinance AG solche Kredite nur ihren am 26. März 2020 bestehenden Kundinnen und Kunden anbieten. Die Ausnahme vom Kreditvergabeverbot soll nicht dazu dienen, dass die PostFinance ihren Kundenstamm ausdehnt.
- Drittens ist diese notrechtlich begründete Massnahme zeitlich klar begrenzt (s. Art. 25).

6. Abschnitt: Refinanzierung durch die Schweizerische Nationalbank

Art. 20 Formvorschriften

Banken sollen die Möglichkeit haben, sich die – in Zusammenhang mit der Gewährung von nach dieser Verordnung verbürgten Kredite sowie von weiteren Forderungen gegenüber Unternehmen – notwendige Liquidität im Bedarfsfall bei der SNB zu beschaffen. Diese flankierende Refinanzierungsmöglichkeit spielt eine wichtige Rolle bei der Kreditvergabe durch die Banken. Sie erleichtert die Kreditvergabe der Banken.

Die Refinanzierung durch die SNB kann nur gegen entsprechende Sicherheit erfolgen. Rechtlich handelt es sich bei der Refinanzierung um ein gesichertes Darlehen der SNB an die Bank (sog. Fazilität).²³ In der aktuellen Situation muss die SNB in der Lage sein, eine grosse Anzahl von Forderungen aus verbürgten Krediten gemäss dieser Verordnung und allenfalls weiteren Forderungen gegenüber Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (bspw. Kredite, welche die Banken gegen eine Bürgschaft oder Garantie der Kantone gewähren) auf einfache Weise als Sicherheit zu akzeptieren.

Die Verwendung von Kreditforderungen als Sicherheiten für die Gewährung von Darlehen der SNB an Banken wird deshalb erleichtert, insbesondere durch angepasste Formvorschriften.

Damit die Banken die erwähnte Fazilität rasch beanspruchen können, müssen die als Sicherheit dienenden Forderungen innert nützlicher Frist und in möglichst einfacher Weise rechtsgültig an die SNB übertragen bzw. an die Banken zurückübertragen werden können.

Die Abtretung der Forderung an die SNB und auch die Rückübertragung an die Bank sollen deshalb formlos möglich sein (Abs. 1).²⁴ Allfällige abweichende gesetzliche oder vertragliche Formvorschriften haben keine Wirkung.

Mit der Erfassung der Forderung durch die SNB in ihren Systemen gilt die Forderung als

²³ Vgl. Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank über das geldpolitische Instrumentarium vom 25. März 2004 (Stand am 1. Februar 2020).

²⁴ Gemäss Art. 165 Abs. 1 OR (SR 220) bedarf die Abtretung zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

übertragen (*Abs. 2*). Dasselbe gilt für die Rückübertragung: Mit Ausbuchung in den Systemen der SNB gilt die Kreditforderung als zurückübertragen (*Abs. 3*).

Die SNB regelt die Art der Übermittlung und die notwendigen Informationen (z. B. Kreditnehmer, Kreditsumme) typischerweise in einem Merkblatt. In jedem Fall sind aber keine schriftlichen Abtretungserklärungen notwendig. Weiterhin gilt, dass übertragene Forderungen im Zeitpunkt der Übertragung genügend bestimmt oder bestimmbar sein müssen (Person des Schuldners, Inhalt bzw. Höhe), so dass die Forderung eindeutig identifizierbar ist. Eine Notifikation der Schuldner ist nicht notwendig für die rechtsgültige Übertragung. Die SNB kann aber jederzeit den Bankkundinnen und -kunden (Schuldnerinnen und Schuldner) die Zession notifizieren (Abtretungsanzeige). Ab diesem Zeitpunkt müssen dies direkt an die SNB leisten (Art. 167 OR²⁵).

Die vereinfachte Übertragungsmöglichkeit ändert im Übrigen nichts an den Rechtsfolgen, die an eine Abtretung anknüpfen. Die Verwertungsmöglichkeiten der SNB richten sich nach den geltenden Regelungen und den massgebenden Bedingungen der SNB.

Damit jederzeit Klarheit darüber herrscht, welche Forderungen der SNB sicherungshalber übertragen wurden, bestätigt die SNB der Bank an jedem Bankwerktag den Bestand der übertragenen Kreditforderungen. Diese Bestätigungen haben nur deklaratorische Bedeutung (*Abs. 4*).

Art. 21 Nebenrechte

Die Verordnung hält zudem fest, dass allfällige mit einer Forderung verbundenen Sicherungsrechte – insbesondere die Solidarbürgschaften gemäss den Artikeln 3 und 4 dieser Verordnung – automatisch mit der Übertragung der Forderung auf die SNB übergehen, ungeachtet allfälliger anderslautender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen (*Abs. 1*).

Betreffend die an die SNB übertragenen Forderungen profitiert die SNB im Übrigen gleichermaßen von der Sicherheit des Bundes wie die kreditvergebenden Banken (vgl. Art. 8).

Art. 22 Dokumentationspflicht und Informationspflicht

Die Bewirtschaftung und Verwaltung der auf die SNB als Sicherheit übertragenen Kreditforderungen erfolgt grundsätzlich weiterhin durch die Bank, welche die jeweilige Forderung an die SNB übertragen hat.

In der Zusammenarbeit mit der SNB sind die Banken verpflichtet, der SNB auf Verlangen sämtliche Unterlagen (inklusive Kreditverträge) betreffend die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln (*Abs. 1*). Ferner haben die Banken Amortisationszahlungen betreffend die abgetretenen Kreditforderungen der SNB innert geschäftsüblicher Frist anzeigen (*Abs. 2*), so dass sichergestellt werden kann, dass die Darlehen der SNB an die kreditgebenden Banken unter der SNB Fazilität jederzeit durch ausreichende Sicherheiten gedeckt sind.

7. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 23

Die Vergabe von Krediten nach Artikel 3 erfolgt weitgehend ohne Überprüfung der Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und auch bei Krediten nach Artikel 4 ist angesichts der zumeist gegebenen Dringlichkeit nicht gewährleistet, dass eine Überprüfung wie in

²⁵ SR 220

gewöhnlichen Zeiten erfolgen kann. Es ist daher angezeigt, das Erwirken der Kredite und deren begrenzte Verwendungsmöglichkeiten nach dieser Verordnung unter Strafe zu stellen. Dies ist umso wichtiger, als nicht gesichert ist, dass die klassischen Straftatbestände des Betrugs oder der Urkundenfälschung ohne Weiteres greifen. Hinsichtlich des Betrugs gemäss Artikel 146 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)²⁶ würde sich insbesondere die Frage stellen, ob eine blosser Falschangabe der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers angesichts der fehlenden Überprüfung der Angaben als Arglist qualifiziert werden kann. Eine Urkundenfälschung nach Artikel 251 StGB scheint regelmässig nicht vorzuliegen, weil den Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zumeist die Urkundenqualität abgeht. Sollten die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bezüglich der Solidarbürgschaftsverordnung dennoch das Vorliegen einer schwereren strafbaren Handlung bejahen, so gehen der oder die Tatbestände des StGB der vorliegenden Strafnorm vor.

Das in der Verordnung neu statuierte Delikt gleicht von der Begehungsart und vom geschützten Rechtsgut her betrachtet insbesondere der Steuerhinterziehung (s. etwa Art. 175 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer²⁷). Hier wie dort will sich die Täterin oder der Täter durch sein Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit einen Vermögensvorteil verschaffen (vorliegend einen Kredit, auf den er gemäss Verordnung keinen Anspruch hat oder im Steuerbereich bspw. die unrechtmässige Rückerstattung). In beiden Fällen besteht auch keine qualifizierte Tathandlung (insbesondere keine Fälschung von Urkunden), auf die strengere Straftatbestände zur Anwendung gelangen.

Insgesamt rechtfertigt es sich von daher in Analogie mit dem Steuerrecht, vorliegend das Erwirken eines Kredits unter vorsätzlicher Angabe falscher Tatsachen ebenfalls als mit Busse bestrafte Übertretung auszugestalten. Die maximale Busse wird in Anbetracht der möglichen nicht unbeträchtlichen Kreditsummen auf 100'000 Franken festgelegt (in Anlehnung auch hier an die Steuerstrafbestimmungen, die spezialgesetzlich über die in Art. 106 Abs. 1 StGB geregelte ordentliche Bussenhöhe von 10'000 Franken hinausgehen; s. etwa Art. 175 Abs. 2 und Art. 177 Abs. 2 StGB).

Hingegen wird auf einen Fahrlässigkeitstatbestand verzichtet, da die nach dieser Verordnung einzureichenden Gesuche neu sind und es beim Ausfüllen für die ungeübte Gesuchstellerin oder den ungeübten Gesuchsteller durchaus zu einem an sich vermeidbaren Fehler kommen kann. Klar ist im Übrigen auch, dass Anstiftung und Gehilfenschaft nicht strafbar sind, da es sich beim Delikt um eine Übertretung handelt (Art. 105 Abs. 2 StGB) und vorliegend keine Strafbarkeit der Teilnahme vorgesehen ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)²⁸ und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, die gestützt auf Artikel 3 verbürgt werden, bis am 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Die Kredite, die nach Artikel 3 verbürgt werden, sind folglich bezüglich Artikel 725 OR bilanzneutral. Dies soll den entsprechenden Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern Rechtssicherheit schaffen und benachteiligt die kreditgebenden Banken nicht, da die Kredite nach Artikel 3 vollständig durch die Solidarbürgschaft der Bürgschaftsorganisationen bzw. indirekt durch den Bund gedeckt sind.

²⁶ SR 311.0

²⁷ SR 642.11

²⁸ SR 220

Bei den Krediten nach Artikel 4 lässt sich eine solch allgemeine Regel zurzeit nicht rechtfertigen. Hier tragen die kreditgebenden Banken 15 Prozent des Risikos des Kreditausfalls. Zudem verfügen diese Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bezüglich ihren finanziellen und wirtschaftlichen Handlungsoptionen und der Bewirtschaftung ihrer Aktiven und Passiven über andere Möglichkeiten als die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Artikel 3.

Art. 25

Die Verordnung tritt am 26. März 2020 in Kraft.

Da die Verordnung eine Notrechtsverordnung des Bundesrats gemäss Artikel 185 Absatz 3 BV²⁹ ist, darf sie gemäss Artikel 7d Absatz 2 RVOG³⁰ höchstens sechs Monate gelten. Danach tritt sie ausser Kraft oder wird insbesondere durch ein dringliches Bundesgesetz nach Artikel 165 BV abgelöst.

²⁹ SR 101

³⁰ SR 172.010